

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 18. Mai 2015

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Stadtrats als ständigen Ausschuss.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadratsmitglied.

(3) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 16,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses dem sie angehören, sowie für jeweils eine Fraktionssitzung, die vor einer Stadtratssitzung stattfindet. Der Stadtrat kann dieses Sitzungsgeld für zusätzliche Fraktionssitzungen aus besonderem Anlass genehmigen. ²Das gleiche Sitzungsgeld erhalten die Fraktionsvorsitzenden oder fraktionslose Stadtratsmitglieder für jeweils die Vorbesprechung mit dem ersten Bürgermeister, die vor einer Stadtratssitzung stattfindet. ³Die Grundlage für die Auszahlung des Sitzungsgeldes bildet die Anwesenheitsliste. ⁴In der Fraktionssitzung ist die Anwesenheitsliste vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu führen, der die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen hat. ⁵Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 16,-- €.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. August 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2001, außer Kraft.

Schönwald, 18. Mai 2015
Stadt Schönwald

Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister